

65 JAHRE MAISENBACHER HORT + PARTNER

Liebe Mandanten, liebe Wegbegleiter,

Jubiläen haben bei MHP eine lange Tradition. So begehen wir jedes Jahr anlässlich unseres Sommerfestes die Jubiläen unserer Mitarbeiter, beginnend ab 5 Jahren in 5 Jahres-Schritten. Wir blicken 2017 auf in Summe stolze 155 Jahre Zugehörigkeit von zu ehrenden Mitarbeitern zurück, im Jahr 2016 waren es sogar 160 Jahre.

Dieses Jahr kommen sogar 65 Jahre Kanzleijubiläum dazu.

Als unser geschätzter Ottmar Bühler (*1924 †2012) und Kanzleigründer am 01.05.1952 als selbständiger Steuerberater in Karlsruhe startete, legte er den Grundstein für ein langes und beständiges Wirken. Denn

alsbald kamen die Partner und langjährigen Wegbegleiter Walter Landhäuser sowie Heinrich Hort dazu; die Kanzleiräumlichkeiten und die Anzahl der Mitarbeiter stiegen stetig.

65 Jahre Jubiläum eines Unternehmens ist in der heutigen Zeit von Schnellebigkeit, Flexibilität, modernsten Prozessen sowie enormen Veränderungen bei gesellschaftlichen Werten und Unternehmenskulturen zwar kein Garant für den Erfolg eines Unternehmens – aber Gewiss ein Grund gerade deswegen hierauf sehr stolz zu sein.

In dem Bewusstsein, auch heute stets gültige Werte wie Beständigkeit, die Mandantenbeziehung

und die Unternehmenskultur zu hegen und zu pflegen, werden wir die Grundlagen für die Zukunft legen. Mit einer dynamisch gewachsenen Mannschaft von 80 Personen mit vielen Auszubildenden, jungen und gestandenen Mitarbeitern, vom Juniorpartner bis hin zum Seniorpartner, werden wir uns auf die in der Zukunft vor uns liegenden Herausforderungen und Aufgaben einrichten.

Neben unseren Mandanten steht für uns als Unternehmen eines im Vordergrund: Mit unseren versierten Mitarbeitern und Mitstreitern jung wie nicht mehr ganz so jung, fachlich kompetent, menschlich denkend, unternehmerisch ausgerichtet –

bereits heute die Zukunft zu gestalten.

In diesem Sinne danken wir allen Mandanten und Wegbegleitern für die vielen bisherigen gemeinsamen Jahre und freuen uns auf viele weitere Jahre.

Danke sagen wir damit auch all unseren Mitarbeitern für ihre Loyalität, Unterstützung in anspruchsvollen Zeiten, ihren täglichen Einsatz für MHP und vor allem für das Mitdenken im Sinne von MHP. Ein Unternehmen kann sich nicht selbst erfinden, es sind kreative und verantwortliche Menschen und damit auch unsere Mitarbeiter, die MHP mitgestalten.

Ihre Partner

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser, auf 65 Jahre MHP können wir heute zurückblicken! Kein Anlass um sich auszuruhen oder in Rente zu gehen. In der Ausgabe finden Sie im Mittelteil eine kleine Chronik von MHP. Weiter informieren wir Sie in dieser Ausgabe über Anzeigepflichten im Falle einer Schenkung oder Erbschaft und Erstattungen von Lohnfortzahlungen. Für alle Steuerpflichtigen könnten die Hinweise zur Abzugsfähigkeit von Arbeitszimmerkosten und Strafzetteln, zum Steuerklassenwechsel sowie zur neuen Sichtweise des Abzugs von außergewöhnlichen Belastungen interessant sein. Weitere steuerliche Neuerungen und rechtliche Fragen zum „digitalen Erbe“ runden die Ausgabe ab.

Ihr MHP-Team



v.l.n.r. Mirko Herlan, Thomas Apitz, Steffen Hort, Bernd Maisenbacher, Patrick Heindl, Maximilian Marxen

DIE BESONDERE ANZEIGEPFLICHT NACH § 30 ERBSCHAFTSTEUERGESETZ

Was viele nicht wissen ist, dass eine Anzeigepflicht beim Finanzamt im Falle einer Erbschaft oder Schenkung besteht.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer erfasst einmalige, stichtagsbezogene Steuerfälle. Hierfür gibt es kein normiertes Steuererklärungsverfahren wie beispielsweise bei der Einkommensteuer. Der Gesetzgeber hat daher in § 30 ErbStG eine allgemeine Anzeigepflicht verankert. Hiervon gibt es aber zahlreiche Ausnahmen und Rückausnahmen.

Anzeigepflicht des Erwerbers

Jeder Erwerb, der der Erbschaftsteuer unterliegt, ist vom Erben/Bedachten innerhalb von drei Monaten, nachdem er vom Vermögensanfall Kenntnis erlangt hat, dem Finanzamt, das für die Erbschaftsbesteuerung zuständig ist, anzuzeigen.

Ausnahme

Einer Anzeige bedarf es nicht

- wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten **Verfügung von Todes wegen** beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblassers unzweifelhaft ergibt,
- wenn eine **Schenkung unter Lebenden** oder eine Zweckzuwendung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

Rückausnahme

Seit dem 01.01.2009 besteht eine Anzeigepflicht jedoch in allen Fällen, in denen zum Erwerb **Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen** gehören.

Sind an einem Erwerb **mehrere Erwerber** beteiligt (z. B. mehrere Erben) so ist jeder für seinen eigenen Erwerb anzeigepflichtig. Bei jedem Erwerber liegt ein gesondert zu behandelnder Steuerfall vor. Die Anzeige eines Verpflichteten kann aber die übrigen entlasten, wenn die Anzeige den gesamten Erwerb umfasst und in Bezug auf alle Erwerber die notwendigen Angaben enthält.

Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn nach Ansicht des Erwerbers keine Steuer festzusetzen ist. Die Entscheidung über die Steuerpflicht ist dem Finanzamt vorbehalten. Die Anzeigepflicht entfällt jedoch, wenn eindeutig und klar feststeht, dass keine Steuer entstanden ist.

Anzeigefrist

Sie beginnt mit „Erlangung der Kenntnis“ vom Vermögensanfall oder dem Eintritt der Verpflichtung. Bei Verfügungen von Todes wegen dürfte dies regelmäßig der Zeitpunkt der Testamentseröffnung sein. Bei unklaren Verhältnissen ist die Kenntnis erst mit der Erteilung des Erbscheins anzunehmen. Bei Schenkungen erlangt der Erwerber Kenntnis vom Vermögensanfall regelmäßig mit der Ausführung der Schenkung.

Anzeigepflicht des Schenkers

Bei nicht beurkundungspflichtigen Schenkungen wird die Anzeigepflicht über § 30 Abs. 2 ErbStG auch auf den Schenker ausgeweitet. Anzeigepflichtig ist in diesen Fällen sowohl der Beschenkte als auch der Schenker.

Der Anzeigepflicht wird nachge-



kommen, wenn einer der beiden Anzeigeverpflichteten die Anzeige erstattet. Der andere ist von der Anzeigepflicht befreit, wenn er „positive Kenntnis“ von der Anzeige hat. Eine bloße Vermutung oder Zusicherung, die Anzeige werde erstellt, reicht nicht aus.

Inhalt der Anzeige

Die Anzeige ist formlos zu stellen und soll folgende Angaben enthalten:

1. Vorname und Familienname, Identifikationsnummer, Beruf und Anschrift des Erblassers oder Schenkers und des Erwerbers
2. Todestag und Sterbeort des Erblassers oder Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung
3. Gegenstand und Wert des Erwerbs
4. Rechtsgrund des Erwerbs
5. persönliches Verhältnis des

Erwerbers zum Erblasser oder zum Schenker

6. frühere Zuwendungen des Erblassers oder Schenkers an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung

Was passiert mit meiner Anzeige?

Das Finanzamt prüft, ob das Vermögen so hoch ist, dass nach Abzug von Freibeträgen eine Steuer festzusetzen ist. Dabei werden weitere Unterlagen geprüft, z. B. Mitteilungen von Banken und Versicherungsunternehmen.

Hält das zuständige Erbschaftsteuerfinanzamt nach Aktenslage eine Besteuerung für wahrscheinlich, kann es von den Beteiligten die **Abgabe einer Steuererklärung verlangen**. Sie sind zur Abgabe einer Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärung nur dann verpflichtet, wenn das Erbschaftsteuer-

finanzamt Sie dazu auffordert – in aller Regel wird das Erbschaftsteuerfinanzamt einen amtlichen Vordruck zusenden, den Sie ausgefüllt zurückzusenden haben.

Festsetzungsfrist und Verstoß gegen die Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht des § 30 ErbStG hemmt den Beginn der Festsetzungsfrist für die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Gemäß § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO beginnt die Festsetzungsfrist im Falle einer Anzeigepflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Anzeige eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist; sogenannte **Anlaufhemmung**.

Dauer und Ablauf:

Die Festsetzungsfrist beträgt nach § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AO regelmäßig vier Jahre. Im Falle der Steuerhinterziehung verlängert sich dieser Zeitraum auf zehn Jahre, im Falle der leichtfertigen Steuerverkürzung auf fünf Jahre.

Wird **gegen** die bestehende **Anzeigepflicht verstoßen**, so beginnt die Festsetzungsfrist

1. bei Erwerb von Todes wegen nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erwerber Kenntnis von dem Erwerb erlangt hat (§ 170 Abs. 5 Nr. 1 AO),
2. bei Schenkungen nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Schenker gestorben ist oder die Finanzbehörde von der vollzogenen Schenkung Kenntnis erlangt hat (§ 170 Abs. 5 Nr. 2 AO),
3. bei Zweckzuwendungen unter Lebenden nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Verpflichtung erfüllt worden ist (§ 170 Abs. 5 Nr. 3 AO).

Wichtig zu wissen ist, dass die Festsetzungsfrist des § 170 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO nach Einreichung der vom Finanzamt angeforderten Steuererklärung **neu beginnt** und ggf. die Festsetzungsfrist nach § 170 Abs. 5 Nr. 2 AO überlagert (BFH vom 27.08.2008 – II R 36/06).

Das Unterlassen der Anzeige oder die bewusst fehlerhafte Anzeige kann unter den Voraussetzungen der §§ 370, 378 AO **strafrechtliche Konsequenzen** haben.

Da die Anzeige keine Steuererklärung ist, kommt die Festsetzung eines Verspätungszuschlags gem. 152 AO wegen verspäteter Anzeige nicht in Betracht.

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Durch die Anzeige nach § 30 ErbStG wird das Erbschaftsteuerfinanzamt in die Lage versetzt, das Festsetzungsverfahren zur Erbschaft- und Schenkungsteuer in Gang zu setzen.
- Anzeigepflicht besteht für den Erwerber und bei Schenkungen auch für den Schenker und muss innerhalb von drei Monaten ab „erlangter Kenntnis“ vom Erwerb beziehungsweise der Ausführung der Schenkung erfüllt werden.
- Die Anzeige erfolgt formlos.

• Zur Abgabe einer Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärung sind Sie nur verpflichtet, wenn das Erbschaftsteuerfinanzamt Sie dazu auffordert.

• Durch die Anlaufhemmung der Festsetzungsfrist kann bei Schenkungen auch noch nach Jahrzehnten eine Schenkungsteuerfestsetzung in Betracht kommen, da der Beginn der Verjährung bis zum Ablauf des Kalenderjahres hinausgeschoben wird, in dem der Schenker verstorben ist oder das Finanzamt auf andere Weise von der Schenkung erfahren hat.

• Das Unterlassen der Anzeige oder die bewusst fehlerhafte Anzeige kann unter den Voraussetzungen der §§ 370, 378 AO strafrechtliche Konsequenzen haben.

Ariane Kloeb
Steuerberaterin
akloess@mhp-kanzlei.de

VOM CHEF BEZAHLTER STRAFZETTEL NUN DOCH STEUERFREI?

Zahlung von Verwarnungsgeldern wegen Falschparkens durch Arbeitgeber doch kein Arbeitslohn

Erneute Änderung der Rechtsprechung, Urteil FG Düsseldorf vom 04.11.2016:

1. Die Zahlung von gegen den Arbeitgeber wegen Verstößen der Arbeitnehmer festgesetzten Verwarnungsgeldern führt bei den Arbeitnehmern nicht zu Arbeitslohn.
2. Dem Arbeitgeber steht in diesen Fällen kein Schadenersatzanspruch gegen seine Arbeitnehmer zu, dessen Verzicht zu einem geldwerten Vorteil führen würde.

3. Die Zahlung von Verwarnungsgeldern wegen Verstößen von Arbeitnehmern gegen Park- und Haltevorschriften im ruhenden Straßenverkehr durch den Arbeitgeber kann im Einzelfall durch beachtliche betriebsfunktionale Gründe gerechtfertigt sein und ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse begründen.
4. Auch der Gesetzgeber und das BVerFG messen Verstößen gegen Park- und Haltevorschriften im ruhenden Stra-



ßenverkehr lediglich Bagatelldarstellung zu, so dass eine abweichende Behandlung gerechtfertigt ist.

Entscheidend ist nach dem Urteil jedoch, dass die Strafzettel gegen den Arbeitgeber verhängt werden; es sich also um Betriebsfahr-

zeuge handelt. Im vorliegenden Fall handelte es sich um ein Paketzusteller-Unternehmen. Das unterlegene Finanzamt hat jedoch Revision eingelegt.

Steffen Hort
Steuerberater
short@mhp-kanzlei.de

ERSTATTUNG LOHNFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL UND SCHWANGERSCHAFT

Im Rahmen der täglichen Praxis in der Lohnabteilung treten in letzter Zeit vermehrt Fragen zur Lohnfortzahlung auf, so dass wir Ihnen die wichtigsten Informationen zusammengestellt haben.

Es existieren zwei verschiedene Umlageverfahren:

U1 für Aufwendungen des Arbeitgebers im Rahmen der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit und bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation.

U2 für Aufwendungen im Rahmen des Mutterschutzgesetzes.

Im U1-Verfahren wird Arbeitgebern, die in der Regel (ohne Auszubildende und Schwerbehinderte, Teilzeitmitarbeiter nur anteilig) nicht mehr als 30 Arbeitnehmer / -innen beschäftigen, das für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen fortgezahlte Arbeitsentgelt teilweise von den Krankenkassen erstattet. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen sind hiervon ausgenommen.

Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Höhe des Umlage-1-Satzes. Die Krankenkassen bieten in der Regel mehrere Sätze zur Auswahl an. Je höher

der Beitrag zur Umlage 1, desto höher fällt auch die Erstattung im Krankheitsfall aus (max. allerdings 80 %). Immer zu Jahresbeginn (bis 31.01.) kann der Umlagesatz neu geählt werden.

Am U2-Verfahren nehmen alle Arbeitgeber teil, auch wenn Sie ausschließlich Männer oder mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen.

Dem Arbeitgeber werden die Aufwendungen, die er aus Anlass der Mutterschaft für Arbeitnehmerinnen zu zahlen hat, in voller Höhe erstattet.

Dazu gehören folgende Leistungen:

- Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- fortgezahltes Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten
- Arbeitgeberbeitragsanteile zur Sozialversicherung und Beitragszuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung.



Was gilt für Minijobber?

Die Zahl der Minijobs nimmt auch in Privathaushalten weiter zu. Vielfach sind die Rechte der Minijobber nicht bekannt oder werden ignoriert. Wir stellen gelegentlich fest und das gilt nicht nur für die üblichen Minijob-Arbeitsverhältnisse, dass insbesondere auch vielen Privathaushalten als Arbeitgeber nicht bewusst ist, dass den Minijobbern der Lohn auch zusteht, wenn sie aufgrund von Krankheit oder Beschäftigungsverbot wegen Schwangerschaft nicht arbeiten können. In diesem Fall werden die Minijobber genauso gestellt wie andere Arbeitnehmer. Der Lohn muss während dieser Zeit fortgezahlt werden.

Oftmals genauso unbekannt wie die Verpflichtung zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ist auch die Möglichkeit, sich das Geld von der Minijob-Zentrale erstatten zu lassen.

Im Krankheitsfall können deshalb von der Minijob-Zentrale 80 % des Arbeitsentgelts zu-

rückerstattet werden. Dazu muss allerdings der sog. U1-Antrag bei der Minijob-Zentrale gestellt werden. Darf eine Minijobberin aufgrund der Schwangerschaft nicht mehr arbeiten (Beschäftigungsverbot), werden sogar 100 % des Arbeitsentgelts sowie die Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung zurückerstattet. Diese Erstattung kann der Arbeitgeber mit dem sog. U2-Antrag erhalten.

Die Erstattungsanträge für Minijobber können auf der Seite www.minijob-zentrale.de heruntergeladen werden.

Wir erledigen für viele unserer Mandanten schon seit Jahren diese Anträge, soweit wir entsprechend beauftragt sind. Sollten Sie diese Dinge bisher und in Zukunft selbst erledigen, wenden Sie sich mit Fragen trotzdem gerne an uns.

Susann Metge
Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH)
smetge@mhp-kanzlei.de

Patrick Heinold
Steuerberater
pheinold@mhp-kanzlei.de



VERFÜGUNGEN ÜBER DAS EIGENE DIGITALE ERBE: FACEBOOK, TWITTER, INSTAGRAM, E-MAIL & CO BEIM NACHLASS BEACHTEN

Bei Facebook kann der Nutzer schon zu Lebzeiten verfügen, ob das Konto nach seinem Tod gelöscht wird oder ein Nachlassverwalter den Account als Gedenkprofil weiter betreut.

Für viele weitere Online-Konten, sei es bei sozialen Netzwerken (z. B. Instagram, WhatsApp, Snapchat u. ä.), Online-Shoppingportalen, Online-Gameportalen, E-Mail-Account(s), Clouds, die eigene Homepage usw. müssen eigene Regelungen im Testament getroffen werden.

Erbmasse: Facebook-Account?

Das Landgericht Berlin hatte zur Vererbbarkeit eines digitalen Nachlasses zu entscheiden. Die Eltern fordern von Facebook den Zugang zum Konto der verstorbenen Tochter. In dem Urteil heißt es, dass eine unterschiedliche Behandlung des analogen und des digitalen Nachlasses nicht gerechtfertigt sei. Denn dann wären Briefe und Tagebücher vererblich, E-Mails und private Facebook-Inhalte jedoch nicht.



Keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts

In der Entscheidung heißt es, dass die Vererbbarkeit des Facebook-Kontos weder das Persönlichkeitsrecht des verstorbenen Kindes noch die Datenschutzrechte der Kommunikationspartner verletzt. Die Eltern sind von Gesetzes wegen dazu berechtigt, über die Aktivitäten des minderjährigen Kindes Bescheid zu wissen – auch nach dessen Tod.

Berücksichtigung von digitalem Nachlass und virtuellen Daten im Testament

In einem Testament sollten frühzeitig Regelungen verfügt werden und ein „digitaler Bevollmächtigter“ als Verwalter für den digitalen Nachlass eingesetzt werden. Hierzu muss zuerst eine Liste der bestehenden Online-Konten mit Passwörtern erstellt werden, die entweder in Papierform oder auf einem (verschlüsselten) digitalen Speichermedium an einem sicheren Ort (z. B. Tresor oder Anwaltskanzlei) zu verwahren ist. Diese Liste sollte in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden. Bereits im Rahmen einer Vorsorgevollmacht oder im Testament kann zum einen der „digitale Bevollmächtigte“



bestimmt werden, dem der Aufbewahrungsort der Auflistung sowie das Passwort zur Entschlüsselung des Speichermediums mitgeteilt werden sollte.

Zum anderen kann geregelt werden, wie mit den vorhandenen Online-Konten umzugehen ist, z. B. Kündigung von Abos, Löschung von Konten und Profilen, Speichern von Daten im Internet oder auf Endgeräten wie Computer, Tablets, Smartphones, etc. Auch kann der Bevollmächtigte ermächtigt werden, möglichen Erben den Zugriff auf alle oder bestimmte Daten zu verwehren. Trifft man keine Vorsorge, besteht die Gefahr, dass viele digital gesammelte und gespeicherte Daten

(und damit Erinnerungen) für die Erben verloren gehen, da viele Anbieter/Dienstleister zwar die Löschung des Online-Kontos bei Nachweis des Todes des Nutzers vornehmen, aber den Zugriff auf Daten aus Gründen des Datenschutzes und des Persönlichkeitsrechtes verweigern.

Wir empfehlen Ihnen bei der Nachfolgeplanung auch Ihr „digitales Erbe“ zu berücksichtigen. Gerne begleiten wir Sie bei jeglichen Nachfolgeplanungen sowie der Erstellung eines Testaments, Vorsorgevollmacht sowie Patientenverfügung.

Christian Wagner
Rechtsanwalt
cwagner@mhp-kanzlei.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Maisenbacher Hort + Partner
Steuerberater Rechtsanwalt
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe

Ansprechpartner (ViSdP)
Thomas Apitz

Gestaltung:
8-Sprung GmbH
Am Sauerbosch 34
76534 Baden-Baden
www.achtsprung.de

Fotos:
www.istockphotos.com

Druck:
cc color conception
Medien und Druck GmbH
Im Schlangengarten 22a
76877 Offenbach/Queich

Erscheinungstermin:
31.05.2017

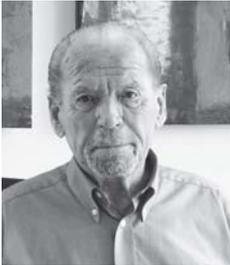
Feedback/Anregungen:
tapitz@mhp-kanzlei.de

MHP Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

MHP CHRONIK 1952-2017

1983

Eintritt als Gesellschafter in die
Sozietät Bühler & Landhäuser



Im Jahr 2012 verstarb unser Unternehmensgründer. Nach seinem Ausscheiden im Jahr 1996 als aktiver Partner blieb Herr Bühler unser aller Berater und Weggefährte, der mit seiner Persönlichkeit, seiner beruflichen Erfahrung, seiner Selbstdisziplin und seinen Kompetenzen unser Vorbild bleibt.

Ottmar Bühler (*1924 † 2012)

Herr Heinrich Hort führte die Strategie der Multidisziplinarität ein, setzte an entscheidenden Weichenstellungen neue Akzente und ging neue Wege. Sein Steckenpferd war die Kanzlei in technischer Hinsicht in ein modernes Dienstleistungsunternehmen zu überführen und „erfand“ das papierlose Büro. Mit Erreichen des Rentenalters trat Herr Hort in 2009 aus der Partnerschaft aus.



Heinrich Hort

Walter Landhäuser (*1925 † 1983)



Herr Bühler und Herr Landhäuser verband ein großes berufliches Verständnis und eine Freundschaft.

1952
Eröffnung der eigenen Kanzlei am Kaiserplatz in Karlsruhe

1955
Gründung der Sozietät

Logo-Entwicklung von MHP



Erstes Logo 1989/90

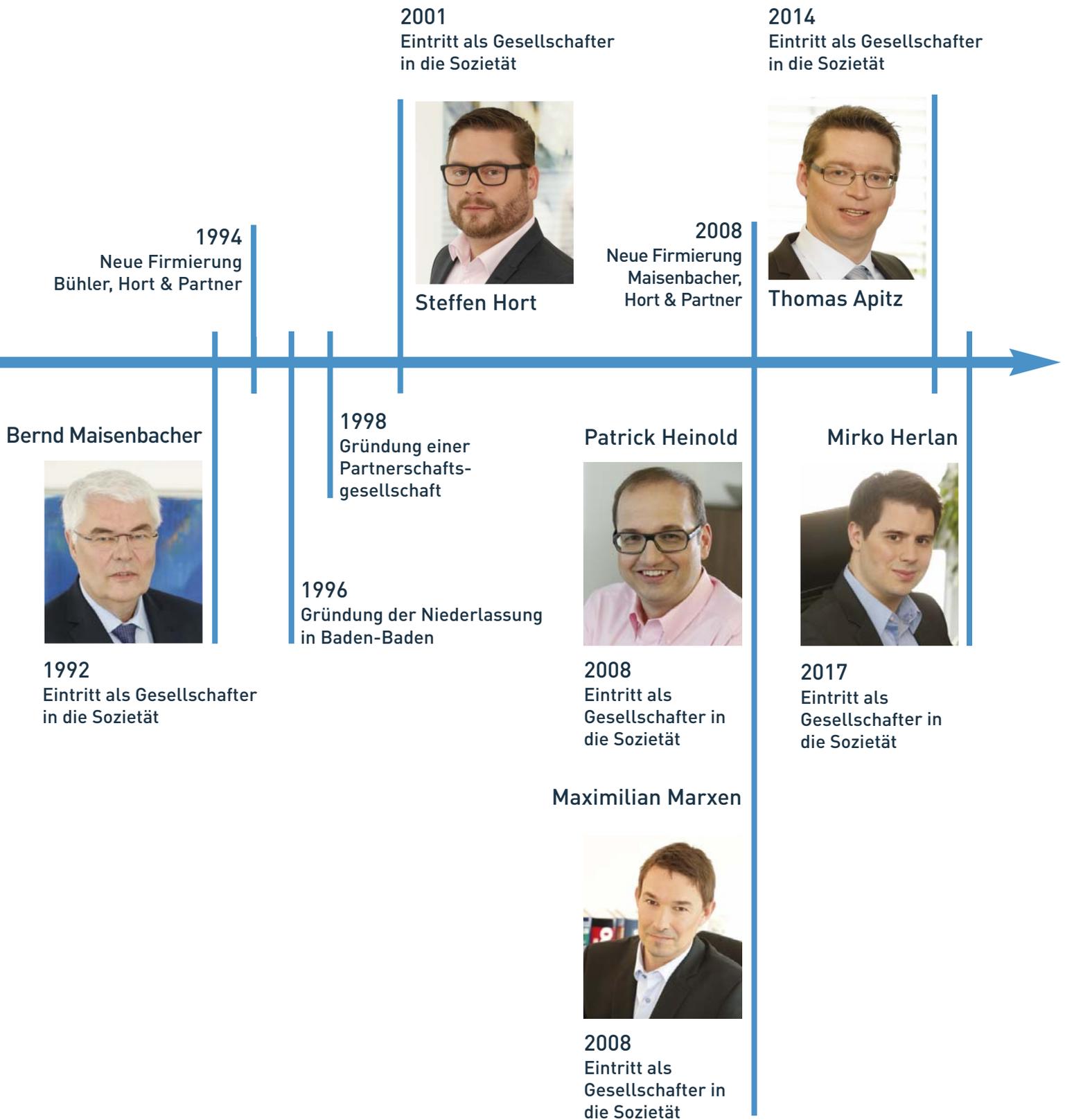


Logo MHP 2008



Steuerberater | Rechtsanwalt

Logo MHP 2016



... 25-JÄHRIGEN PARTNER JUBILÄUM



Steckbrief

Name: Bernd Maisenbacher

Berufsbezeichnung: Steuerberater, Dipl. Finanzwirt (FH)

Abteilung: Steuerberatung, internationales Steuerrecht, Gemeinnützigkeit und Stiftungen

Tätigkeitsbeschreibung Steuerberater von ganzem Herzen

Warum ich gerne bei MHP arbeite weil jeder Tag eine neue Herausforderung bringt, die mir Kreativität, Gelassenheit und Wissensdrang abverlangt

Ziele lange Jahre Spaß an diesen Herausforderungen

Mein privater Ausgleich die Familie, meine Enkeltochter Finja und die Nordsee

Sternzeichen Waage

Mein liebster Urlaubsort Madeira

Meine Lieblingsspeise Skrei

Standort: Karlsruhe

... 25-JÄHRIGEN JUBILÄUM



Steckbrief

Name: Nicole Schwedes

Berufsbezeichnung: Steuerfachangestellte

Abteilung: Kanzleimanagement, Kanzleirechnungswesen

Standort: Karlsruhe

... 25-JÄHRIGEN JUBILÄUM



Steckbrief

Name: Michaela Kegreis

Berufsbezeichnung: Steuerfachangestellte, Steuerfachwirtin

Abteilung: Betriebliche Steuern

Spezialist für Erstellen von Jahresabschlüssen, Finanzbuchhaltung und Steuererklärungen

Standort: Karlsruhe

... 15-JÄHRIGEN JUBILÄUM



Steckbrief

Name: Cornelia Bothur

Berufsbezeichnung: Fachangestellte für Lohn, Gehalt und Sozialversicherung, Steuerfachangestellte

Abteilung: Lohn und Gehalt

Spezialist für Erstellen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Unternehmen, Begleitung Lohnprüfungen

Standort: Karlsruhe

... 10-JÄHRIGEN JUBILÄUM



Steckbrief

Name: Susann Metge

Berufsbezeichnung: Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH)

Abteilung: Lohn und Gehalt

Spezialist für Erstellen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Unternehmen, Spezialistin für steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Lohnoptimierung

Standort: Karlsruhe

... 10-JÄHRIGEN JUBILÄUM



Steckbrief

Name: Birka Gorges
Berufsbezeichnung: geprüfte Entgelt-abrechnerin
Abteilung: Lohn und Gehalt
Spezialist für Erstellen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Unternehmen, Bauohn
Standort: Karlsruhe

... 10-JÄHRIGEN JUBILÄUM



Steckbrief

Name: Kerstin Bullinger
Berufsbezeichnung: Fachassistentin Lohn und Gehalt, Steuerfachangestellte
Abteilung: Lohn und Gehalt
Spezialist für Erstellen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Unternehmen
Standort: Karlsruhe

... 10-JÄHRIGEN JUBILÄUM



Steckbrief

Name: Patrick Speck
Berufsbezeichnung: Steuerfachangestellter Staatlich geprüfter Finanzassistent
Abteilung: Steuerabteilung
Spezialist für Erstellen von Jahresabschlüssen, Finanzbuchhaltung und Steuererklärungen
Standort: Baden-Baden

DIE FACHABTEILUNG IMMOBILIENVERWALTUNG HAT SICH VERSTÄRKT

Die Mietverwaltung für unsere Mandanten ...

Mit Frau Gloria Vuk, Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnwirtschaft, konnten wir das Team seit Februar 2017 rund um Frau Rebekka Bischler, Frau Michaela Kegreis, Herrn Mirko Herlan sowie Herrn Steffen Hort verstärken.



Unsere Immobilienabteilung ist seit vielen Jahren fest bei MHP integriert. Wir verwalten das Wohn- und Mieteigentum im Rahmen der Vermögensverwaltung. Mit Kompetenz und Fingerspitzengefühl ausgestattet finden Sie ein Team vor, das Fachwissen für fast alle Themen besitzt, egal ob es sich um die Verwaltung, die Renovierung, den Kauf, den Verkauf oder das Vermieten einer Immobilie handelt.

Für unsere Mandanten nehmen wir klassische Hausverwaltungsaufgaben wahr, wobei im Umfang sehr individuell skaliert werden kann. Dahingehend welcher Teil von uns übernommen wird und welche Aufgaben Sie weiterhin selbst übernehmen werden. Dabei können wir beispielsweise nur die rein kaufmännische Verwaltung übernehmen und das technische Gebäudemanagement verbleibt bei Ihnen.

Dass die Daten der Hausverwaltung dann quasi direkt in die Steuererklärung der Mandanten landen, ist nur einer von verschiedenen Synergieeffekten.

Sollten Sie Ihre Hausverwaltung in die Hände unserer Immobilienabteilung legen

wollen, so stehen wir Ihnen gerne für ein Erstgespräch zur Verfügung.

Auf der Suche nach Mehrfamilienhäusern ...

ist unsere Immobilienabteilung eigentlich immer und an Zukäufen interessiert. Sollten Sie sich also mit dem Gedanken tragen eine Immobilie, vornehmlich Mehrfamilienhäuser, verkaufen zu wollen, so freuen wir uns über Ihre Kontaktaufnahme.

Steffen Hort
Steuerberater
short@mhp-kanzlei.de

ARBEITSZIMMER: HÖCHSTBETRAGSGRENZE VON 1.250 EURO IST PERSONENBEZOGEN ANZUWENDEN

Nach zuletzt eher restriktiver Rechtsprechung zum häuslichen Arbeitszimmer („Räume müssen nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt werden“) gibt es frohe Kunde, wenn mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen.

Denn der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert, sodass die Höchstbetragsgrenze von 1.250 Euro nicht mehr objekt-, sondern personenbezogen anzuwenden ist.

Hintergrund

Aufwendungen (z. B. anteilige Miete, Abschreibungen, Wasser- und Energiekosten) für ein häusliches Arbeitszimmer sind wie folgt abzugsfähig:

- Bis zu 1.250 Euro jährlich, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht,
- ohne Höchstgrenze, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Die Aufwendungen sind aber nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn der büromäßig eingerichtete Raum nahezu ausschließlich zu betrieblichen und/oder beruflichen Zwecken genutzt wird.

Personenbezogene Ermittlung

Der Bundesfinanzhof ging bislang von einem objektbezogenen Abzug der Aufwendungen aus. Die Aufwendungen waren somit (unabhängig von der Zahl der nutzenden Personen) auf 1.250 Euro begrenzt.

Nach neuer Sichtweise kann der Höchstbetrag von jedem Steuerpflichtigen in voller Höhe beansprucht werden, der das Arbeitszimmer nutzt und die Voraussetzungen für ein steuerlich anerkanntes



Arbeitszimmer erfüllt (personenbezogene Ermittlung).

Sachverhalt

Im ersten Streitfall nutzte ein Ehepaar gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer in einem Einfamilienhaus, das ihnen jeweils zur Hälfte gehörte. Finanzamt und Finanzgericht erkannten die Aufwendungen von ca. 2.800 Euro nur in Höhe von 1.250 Euro an und ordneten dem Ehepaar diesen Betrag je zur Hälfte zu. Diese Sichtweise hat der Bundesfinanzhof nun verworfen.

Der auf den Höchstbetrag von 1.250 Euro begrenzte Abzug ist jedem Steuerpflichtigen zu gewähren, dem für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wenn er in dem Arbeitszimmer über einen Arbeitsplatz verfügt und die geltend gemachten Aufwendungen getragen hat. Die Kosten bei Ehegatten sind jedem Ehepartner grundsätzlich zur Hälfte zuzuordnen, wenn sie bei hälftigem Miteigentum ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam nutzen.

Beachten Sie:

Im zweiten Streitfall hat der Bundesfinanzhof darüber hi-

naus betont, dass für den Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer feststehen muss, dass dort überhaupt eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit entfaltet wird. Außerdem muss der Umfang dieser Tätigkeit es glaubhaft erscheinen lassen, dass der Steuerpflichtige hierfür ein häusliches Arbeitszimmer vorhält.

Praxishinweis:

Die Aufwendungen sind zeitanteilig zu kürzen, wenn der Steuerpflichtige erst während des Jahres eine Tätigkeit aufnimmt und dann ein häusliches Arbeitszimmer einrichtet oder während des Jahres (z. B. wegen Eintritts in den Ruhestand) die Tätigkeit endgültig einstellt. Keine Kürzung ist jedoch vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige das Zimmer zeitweise nicht nutzt, etwa während des Urlaubs, einer Krankheit oder an den Wochenenden. Maßgeblich ist allein, dass der Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer vorhält. Dabei dürfen Zeiten der Nichtnutzung nicht der außerberuflichen Nutzung zugerechnet werden.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP

STUERKLASSENWECHSEL NUR EIN MAL PRO KALENDERJAHR

Nach einem Wechsel der Steuerklassenkombination ist ein erneuter Steuerklassenwechsel innerhalb desselben Jahres zur Erlangung höheren Elterngeldes unzulässig. Dies hat das Finanzgericht Köln entschieden.

Sachverhalt

Ein Ehepaar hatte zu Beginn des Jahres einen Steuerklassenwechsel von IV/IV zu III/V vorgenommen, wobei die Ehefrau die Steuerklasse V erhielt. Kurze Zeit später beantragten sie eine erneute Änderung. Nun sollte die Ehefrau die Steuerklasse III erhalten. Als Begründung

gaben die Eheleute „Gehaltsaufstockung vor Elternzeit“ an.

Nach dem Gesetzeswortlaut können Eheleute, die beide in einem Dienstverhältnis stehen, einmal im Kalenderjahr die Änderung der Steuerklassen beantragen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass der Gesetzgeber Steuerpflichtigen einen weiteren Wechsel zur Elterngeldaufstockung hat zubilligen wollen.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP

BONUSZAHLUNGEN DER GESETZLICHEN KRANKENKASSE: AUSWIRKUNGEN AUF DEN SONDERAUSGABENABZUG

Leistet eine gesetzliche Krankenkasse Bonuszahlungen nach § 65a Sozialgesetzbuch (SGB) V, werden die als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge nicht gemindert.

Dieses positive Urteil des Bundesfinanzhofs aus 2016 hat jedoch zahlreiche Fragen aufgeworfen. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Verwaltungs-sichtweise vorgestellt.

Begünstigt sind nur Bonuszahlungen für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V). Zudem muss der Versicherte bestimmte Gesundheitsmaßnahmen selbst finanziert haben, die nicht vom Leistungsumfang der Krankenversicherung umfasst sind. Nur dann handelt es sich um eine Kostenerstattung, die die Sonderausgaben nicht mindert.

Demgegenüber handelt es sich um eine Beitragsrückerstattung,

wenn nur die Teilnahme an bestimmten Vorsorgemaßnahmen oder anderen gesundheitsfördernden Maßnahmen vorausgesetzt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherte finanziell belastet ist.

Beachten Sie:

So lautet zumindest die Verwaltungsmeinung. Aus der Urteilsbegründung des Bundesfinanzhofs lässt sich diese (profiskalische) Interpretation nämlich nicht unbedingt herauslesen.

Die Krankenkassen werden nun prüfen, ob die Voraussetzungen bei ihren Bonusprogrammen erfüllt sind. Ist dies der Fall, erhalten die Versicherten in 2017 eine Papierbescheinigung, die beim



Finanzamt einzureichen ist. Erhalten Versicherte keine Bescheinigung, können sie davon ausgehen, dass das Bonusprogramm ihrer Krankenkasse nicht begünstigt ist.

Beachten Sie:

Zur verfahrensrechtlichen Um-

setzung (= Änderung etwaiger Steuerbescheide) hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 29.03.2017 Stellung genommen.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP

REGULÄRER EST-TARIF FÜR KAPITALAUSZAHLUNG AUS DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE

Die einmalige Kapitalabfindung laufender Ansprüche gegen eine Pensionskasse führt nicht zu ermäßigter Besteuerung außerordentlichen Einkünften, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs unterliegen die Einkünfte aus der Pensionskasse dann vielmehr dem regulären Einkommensteuertarif.

Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige hatte aufgrund einer Entgeltumwandlung Ansprüche gegen eine Pensionskasse erworben. Der Vertrag sah vor, dass die Versicherten anstelle der Rente eine Kapitalabfindung wählen konn-

ten. Hiervon machte die Steuerpflichtige mit ihrem Ruhestandseintritt Gebrauch. Da die Beitragszahlungen steuerfrei waren, musste sie die Kapitalabfindung versteuern. Ihrer Meinung nach handelte es sich um eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten, weshalb sie den ermäßigten Steuersatz begehrte. Dies lehnte der Bundesfinanzhof ab und hob das anderslautende Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz auf.

Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass die Einkünfte „außerordentlich“ sind. Die Zusammenballung von Einkünften darf daher nicht dem vertragsgemäßen oder typischen

Ablauf der jeweiligen Einkunftszielung entsprechen. Vorliegend war die Zahlung der Kapitalabfindung aber vertragsgemäß, weil den Versicherten schon im Vertrag ein entsprechendes Wahlrecht eingeräumt worden war.

Beachten Sie:

Ohne dass dies entscheidungserheblich war, hat der Bundesfinanzhof Zweifel geäußert, ob Verträge, die von Anfang an ein Kapitalwahlrecht vorsehen, überhaupt durch Steuerbefreiung der Einzahlungen gefördert werden können.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP

KURZ NOTIERT

Erhöhung des Betrages für geringwertige Wirtschaftsgüter

Am 06.03.2017 hat sich die Koalition auf die Anhebung der Schwelle zur Sofortabschreibung für sog. geringwertige Wirtschaftsgüter geeinigt. Statt bislang 410 Euro sollen künftig Anschaffungen wie beispielsweise Büromaterialien bis zu einem Wert von 800 Euro sofort abgeschrieben werden können. Die neue Schwelle soll ab dem 01.01.2018 gelten.

Bernd Maisenbacher
Steuerberater
bmaisenbacher@mhp-kanzlei.de

MITTELBARE GRUNDSTÜCKSSCHENKUNG BERECHTIGT DEN BESCHENKTEN ZUR ABSCHREIBUNG

Der Bundesfinanzhof hat der Ungleichbehandlung zwischen der mittelbaren und der unmittelbaren Grundstücksschenkung ein Ende gesetzt. Jetzt darf auch derjenige die Gebäude-Abschreibung geltend machen, der Geld mit der Auflage geschenkt bekommt, damit eine Mietimmobilie zu kaufen.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte eine Steuerpflichtige eine Immobilie für 475.000 Euro gekauft. Im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb hatte sie von ihrem Vater 400.000 Euro und von der Mutter 200.000 Euro geschenkt bekommen. Die Schenkung war mit der Auflage verbunden, dafür die Immobilie zu kaufen und zu renovieren (= mittelbare Grundstücksschenkung). Da die Immobilie vermietet wurde, machte die Tochter eine Abschreibung für das Gebäude in Höhe von 5.000 Euro geltend.

Das Finanzamt versagte jedoch die Gebäudeabschreibung. Denn die Tochter habe selbst keine An-

schaffungskosten getragen, von denen sie Abschreibungen vornehmen kann. Und auch die Regelung des § 11d Abs. 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV), wonach der Beschenkte die Abschreibungen des Rechtsvorgängers (Schenkers) fortsetzen kann, komme nicht in Betracht. Denn der Schenker habe zu keiner Zeit über das Grundstück verfügen können.

Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Niedersachsen war erfolgreich. Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise wendet der Schenker dem Beschenkten nämlich das Grundstück zu, sodass der Schenker als Rechtsvorgänger im Sinne des § 11d EStDV anzusehen ist. Nach den Grundsätzen der mittelbaren Grundstücksschenkung wird der Schenker zumindest in einer juristischen Sekunde wirtschaftlicher Eigentümer der Immobilie, um sie sodann zu übertragen.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof hielt die von der Finanzverwaltung ein-

gelegte Revision für unbegründet und hat sie daher zurückgewiesen. Das Finanzgericht habe die von der Tochter geltend gemachten Abschreibungen zutreffend als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt.

Nicht nur bei der unmittelbaren, sondern auch bei der mittelbaren Grundstücksschenkung trägt der Schenker die Anschaffungskosten des Grundstücks als derjenige, für dessen Rechnung das Grundstück auf den Beschenkten übertragen wird.

Ist der Schenker mit Anschaffungskosten belastet, ist es unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht bedeutend, ob er dem Beschenkten das Grundstück selbst oder einen für die Anschaffung erforderlichen (zweckgebundenen) Geldbetrag zuwendet. Vor diesem Hintergrund hält es der Bundesfinanzhof für geboten, die Regelung des § 11d Abs. 1 EStDV auch bei der mittelbaren Grundstücksschenkung anzuwenden.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP



AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN: ZUMUTBARE BELASTUNG IST STUFENWEISE ZU ERMITTELN

Im Steuerrecht ist nur eines sicher, es wird nie langweilig. Dafür hat aktuell der Bundesfinanzhof gesorgt. Denn nach neuer Sichtweise ist die zumutbare Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen stufenweise zu ermitteln, wodurch der steuerliche Abzug grundsätzlich erhöht wird.

Hintergrund: Der Abzug außergewöhnlicher Belastungen (z. B. Krankheitskosten) ist nur möglich, wenn der Steuerpflichtige mit überdurchschnittlich hohen Aufwendungen belastet ist. Die Zumutbarkeitsgrenze wird in drei Stufen (Stufe 1 bis 15.340 Euro, Stufe 2 bis 51.130 Euro, Stufe 3 über 51.130 Euro) nach einem bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags der Einkünfte (abhängig von Familienstand und Kinderzahl) bemessen (1 bis 7 %).

Das folgende Beispiel verdeutlicht, wie die zumutbare Belastung nach bisheriger Rechtslage und nach der neuen BFH-Sichtweise ermittelt wird:

Beispiel:

Ein verheirateter Steuerpflichtiger (ein Kind) hat in seiner Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen in Höhe von 4.148 Euro erklärt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt 51.835 Euro.

Bisherige Ermittlung:

Stufe 3 (über 51.130 Euro):
 $0,04 \times 51.835 \text{ EUR} = 2.073 \text{ Euro}$

Nach Abzug der zumutbaren Belastung wirken sich 2.075 Euro steuermindernd aus.

Neue stufenweise Ermittlung:

Stufe 1 (bis 15.340 Euro):
 $0,02 \times 15.340 \text{ Euro} = 306,80 \text{ Euro}$
Stufe 2 (über 15.340 Euro bis 51.130 Euro):
 $0,03 \times 35.790 \text{ Euro} = 1.073,70 \text{ Euro}$

Stufe 3 (über 51.130 Euro):
 $0,04 \times 705 \text{ Euro} = 28,20 \text{ Euro}$

Die zumutbare Belastung nach der stufenweisen Ermittlung beträgt nur 1.409 Euro. Somit sind die Aufwendungen in Höhe von 2.739 EUR abziehbar.

Ihre Ansprechpartner:
alle Steuerberater von MHP